



Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2025 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBI. I Nr. 50/2025 die folgenden Änderungen der Satzung der Ärztekammer für Wien (21. Satzungs-Novelle 2025) beschlossen:

1. § 9 Absatz 2 9. Satz lautet:

„In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder eines Facharztes für Allgemeinmedizin und Familienmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt.“

2. § 9 Absatz 6 letzter Satz lautet:

„§ 28 der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien gilt sinngemäß.“

3. § 12 Absatz 1 lautet:

„(1) Innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte ist je eine Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin, der Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin und der approbierten Ärzte sowie eine Sektion der Fachärzte der übrigen Sonderfächer zu bilden.“

4. § 12 Absatz 2 lautet:

„(2) Der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin, der Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin und der approbierten Ärzte gehören die in die Ärzteliste als selbstständig tätige Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder als approbierte Ärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.“

5. § 12 Absatz 3 lautet:

„(3) Der Sektion der Fachärzte gehören die in die Ärzteliste als Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin) eingetragenen Kurienangehörigen an.“

6. § 13 Absatz 3 lautet:

„(3) Der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte gehören die in die Ärzteliste als angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin, angestellte approbierten Ärzte, angestellte Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder als angestellte Fachärzte der übrigen Sonderfächer eingetragenen Kurienangehörigen an.“

7. § 18 Absatz 3 lautet:

„(3) Die Bezirksärzteversammlung wählt aus dem Kreis der im jeweiligen Bezirk niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin mit Verträgen zur Österreichischen Gesundheitskasse einen Bezirksärztevertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Bezirksärzteversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Wird nur ein Stellvertreter gewählt, so ist dieser in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Ist mehr als nur ein Stellvertreter zu wählen, so sind diese in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (D'Hondt) zu ermitteln.“

8. § 18 Absatz 5 lautet:

„(5) Die Bezirksärzteversammlung ist vom Bezirksärztevertreter im Einvernehmen mit dem Sektionsvorsitzenden der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin und approbierte Ärzte mindestens zweimal jährlich einzuberufen.“

9. § 19 Absatz 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bezirksärztevertreterkonferenz besteht aus den Bezirksärztevertretern sowie aus dem Sektionsvorsitzenden der Sektion der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin und approbierten Ärzte und seinen Stellvertretern.

(2) Der Sektionsvorsitzende der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin leitet die Bezirksärztevertreterkonferenz. Die Bezirksärztevertreterkonferenz wird vom Sektionsobmann der Sektion der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin und approbierte Ärzte im Einvernehmen mit dem Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte einberufen.“

10. § 21a Absatz 4 1. Satz lautet:

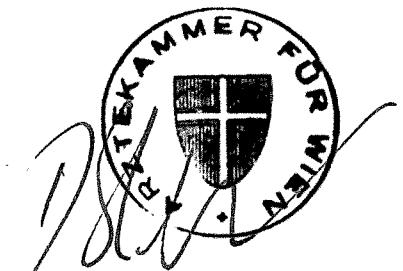
„(4) Der Spitalsärzteversammlung gehören alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie Fachärzte der übrigen Sonderfächer der jeweiligen Krankenanstalt an.“

11. Nach § 45 wird der folgende § 46 eingefügt:

„§ 46 Inkrafttretensbestimmung der 21. Satzungs-Novelle 2025

(1) Mit 1. Jänner 2026 tritt die Änderung der Bestimmung des § 9 Absatz 6 letzter Satz in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 9. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Mit 1. Juni 2026 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 9 Absatz 2 9. Satz, 12 Absatz 1 bis 3, 13 Absatz 3, 18 Absatz 3 und 5, 19 Absatz 1 und 2 sowie 21a Absatz 4 1. Satz in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 9. Dezember 2025 in Kraft.“



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident